

Umfassendes Abkommen hebt Mängel der Heimvereinbarung auf : die interkantonale Vereinbarung für sozial Einrichtungen ist startklar

Autor(en): **Rizzi, Elisabeth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **74 (2003)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-804712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

UMFASSENDES ABKOMMEN HEBT MÄNGEL DER HEIMVEREINBARUNG AUF

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen ist startklar

Das «Ja» der Konferenz der Kantonsregierungen hat den Weg geebnet für eine neue «Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen». Diese soll die alte Heimvereinbarung ablösen. Damit profitieren erstmals auch Sonderschulen und Therapieeinrichtungen für Suchtkranke von einem überkantonalen Abkommen.

Seit dem 1. Januar 1987 ist die «Interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zu Gunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen» in Kraft. Heute stösst das Regelwerk, besser bekannt unter dem Namen Interkantonale Heimvereinbarung (IHV), auf grosse Akzeptanz in den Kantonen. Ausser Graubünden und Schaffhausen sind alle Kantone Mitglied des Geltungsbereiches Kinder- und Jugendheime. Im Bereich der Behinderteneinrichtungen haben es nur die Kantone Zürich, Aargau, Genf und Schwyz vorgezogen, einen eigenen Wege einzuschlagen.

Trotz der breiten Abstützung in den Kantonen sind allerdings fünfzehn Jahre nach der Einführung die Mängel der IHV offensichtlich. Zu schaffen macht dem Abkommen vor allem die zunehmende Mobilität der Heim-Klientel. Der Anteil an ausserkantonalen Platzierungen ist in den letzten Jahren beträchtlich gewachsen. Im

Heimbereich ist deshalb die Angst vor interkantonalen Eingriffen in die Heimautonomie einem zunehmenden Bedürfnis nach Zusammenarbeit und Kostentlastung gewichen.

Eine neue «Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen» (IVSE) soll den veränderten Rahmenbedingungen gerecht werden und zudem im Rahmen des Neuen Finanzausgleiches (NFA) als Koordinationspfeiler im Bereich der Sozialpolitik wirken.

Im vergangenen Dezember hat die Konferenz der Kantonsregierungen an ihrer Plenarversammlung dem Abkommen ohne Gegenstimme zugestimmt. Bereits im Vorfeld hatten die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) als federführende Instanz, sowie die Sanitätsdirektorenkonferenz und die Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz als mitbetroffene Organisationen die Vereinbarung mit grossem Mehr befürwortet. Damit ist der Weg nun frei für die Unterzeichnung durch die Kantone. Die alte IHV soll parallel zum Beitritt in die IVSE über Kündigungen aufgehoben werden.

Umfassendere Zusammenarbeit

Gegenüber der IHV sieht die IVSE folgende wesentliche Neuerungen vor:

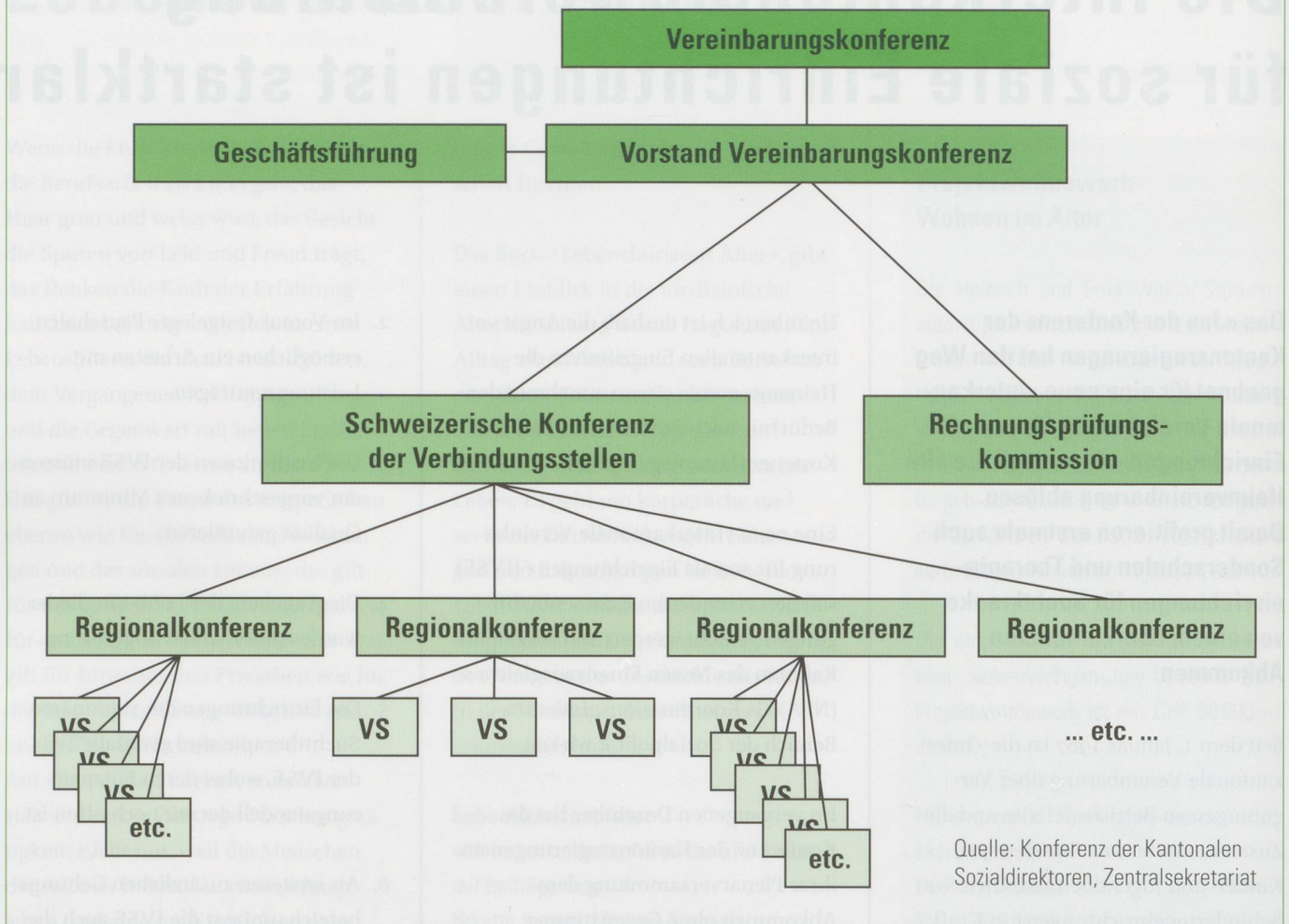
1. Die IVSE ist verbindlicher als die IHV und erhält somit stärker den Charakter eines Konkordates.

2. Im Voraus festgelegte Pauschalen ermöglichen ein Arbeiten mit Leistungsverträgen.
3. Die Institutionen der IVSE müssen ein vorgeschriebenes Minimum an Qualität garantieren.
4. Die Angebote der IVSE-Mitglieder werden aufeinander abgestimmt.
5. Die Einrichtungen der stationären Suchttherapie sind ebenfalls Teil der IVSE, wobei deren Finanzierungsmodell derzeit noch offen ist.
6. Als weiteren zusätzlichen Geltungsbereich umfasst die IVSE auch die Sonderschulen. Dadurch wird das Sonderschul-Teilabkommen EDK-Ost in die IVSE integriert und aufgelöst.

Organisatorisch gliedert sich die IVSE in fünf Organe: Die Vereinbarungskonferenz, den Vorstand der Vereinbarungskonferenz, die Regionalkonferenzen, die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE, sowie die Rechnungsprüfungskommission.

Als oberstes Gremium ist die Vereinbarungskonferenz (VK) vorgesehen. Sie soll sich aus den Mitgliedern der SODK zusammensetzen, deren Kantone der IVSE beigetreten sind. Der Vorstand der VK wird aus den Vorstandsmitgliedern der SODK bestehen. Die Gesamtorganisation IVSE wird in vier Mitgliederregionen

Organigramm Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen



aufgeteilt: Westschweiz / Tessin, Nordwestschweiz, Zentralschweiz und Ostschweiz. Das Einrichtungsangebot innerhalb dieser Regionen soll durch die sogenannten Regionalkonferenzen koordiniert werden. Dazu bestimmt jeder Vereinbarungskanton eine Verbindungsstelle. Als Hauptaufgabe nehmen die Verbindungsstellen das Einholen und Bearbeiten der Kostenübernahmegarantien wahr. Die Verbindungsstellen sollen zu Regionalkonferenzen zusammengeschlossen werden.

Während die Rechnungsprüfungskommission für finanzielle Belange zuständig sein wird, ist als Fachgremium der IVSE schliesslich die

Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen vorgesehen. Diese setzt sich aus je zwei Vertretungen der einzelnen Regionalkonferenzen zusammen und wird zuständig sein für die Ausarbeitung von Berichten und Anträgen zu den Geschäften des VK-Vorstandes, Instruktion der Verbindungsstellen und den Austausch von Informationen.

Die IVSE ist derzeit zur Beitrittsprüfung bei den Kantonen. Das Abkommen tritt in Kraft, sobald in mindestens drei Regionen wenigstens zwei Kantone zwei Bereichen des Regelwerkes beigetreten sind.

Text: Elisabeth Rizzi

«Procap»: Neues Forum für Menschen mit Handicap

Procap, der Schweizerische Invaliden-Verband, bringt eine neue, zweisprachige Zeitschrift für Menschen mit Behinderung auf den Markt.

Procap geht näher an die Menschen heran, bietet kompetente Lebensberatung und positioniert sich auf dem Markt als Forum für das Leben mit Handicap.

Eine Probenummer kann bestellt werden bei:

Procap, Froburgstrasse 4, Postfach,
4601 Olten, Tel 062 206 88 88,
E-Mail: info@procap.ch